

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "**watoto - Kinder in Not**", hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „**watoto - Kinder in Not e.V.**“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder (Waisenkinder, Straßenkinder, Aids-kranker Kinder sowie von Kindern, deren Eltern finanziell nicht in der Lage sind, für die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die finanzielle Unterstützung von Waisenhäusern,
- Suche von Paten für bedürftige Kinder
- Förderung von Kinderhilfsprojekten, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck ernsthaft fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorsitzende wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Über jede Versammlung wird von einem vorher bestellten Schriftführer ein Protokoll geführt, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er verwaltet die Kasse und Konten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 2000 errichtet.

Hannover, den 12. Oktober 2000

Änderung der Satzung watoto Kinder in Not e.V. vom 12. Oktober 2000

§ 7 Abs. 2 Ziff. 1:

Der Passus „bestehend aus einem Vorsitzenden“ wird gestrichen.

§ 7 a wird neu eingefügt und lautet:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem und dem Kassenwart. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Hannover, 04. November 2000